

**– Ausschussvorlage INA 20/73 –  
– öffentlich –**

**Stellungnahmen der Anzuhörenden zur mündlichen Anhörung  
des Innenausschusses**

**Sitzung am 4. Mai 2023**

**Gesetzentwurf**

**Fraktion der CDU**

**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Um-  
organisation der hessischen Bereitschaftspolizei**

**– Drucks. [20/8129](#) –**

hierzu:

**Änderungsantrag**

**Fraktion der CDU**

**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**– Drucks. [20/10821](#) –**

und

**Gesetzentwurf**

**Fraktion der CDU**

**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Arti-  
kel 10-Gesetz und zur Änderung des Gesetzes zur parlamentarischen  
Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen**

**– Drucks. [20/8130](#) –**

hierzu:

**Änderungsantrag**

**Fraktion der CDU**

**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**– Drucks. [20/10822](#) –**

Mainz, der 2. Mai 2023

PD Dr. Benjamin Rusteberg  
z.Zt. Vertretung der Professur für Öffentliches Recht und Wirtschaftsvölkerrecht  
Institut für Internationales Recht, Europarecht und Europäisches Privatrecht  
Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
Domerschulstraße 16  
97070 Würzburg

Stellungnahme

zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des

Innenausschuss des Hessischen Landtags

zum Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften und zur Umorganisation der hessischen

Bereitschaftspolizei

– Drucks. 20/8129 –

und zum Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz und zur Änderung

des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen

– Drucks. 20/8130 –

sowie den Änderungsanträgen

der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucks. 20/10821 und Drucks. 20/10822 –

## A. Einleitung

Die vorgesehenen Änderungen des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes dienen der Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Darüber hinausgehende, eigenständige Regelungsansätze werden hingegen so gut nicht verfolgt.

Die strukturellen Problemen, die im Recht des Verfassungsschutzes etwa in Hinblick auf die Rolle bestehen, die den Landesämtern innerhalb der Sicherheitsarchitektur zukommen soll, bleiben demnach auch weiterhin bestehen.<sup>1</sup>

Aufgrund des Umfangs des Gesetzentwurfs konnte nicht auf alle vorgesehenen Regelungen eingegangen werden. Die Stellungnahme beschränkt sich deshalb auf einige als besonders diskutabel angesehene Punkte.

Schließlich ist positiv hervorzuheben, dass gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzesentwurfs (Drucks. 20/8129) die Regelungen des § 10 Abs. 3, 5, 6 HSVG n.F. – entsprechend den Vorschlägen in der diesbezüglich abgegeben ersten Stellungnahme – in Hinblick auf Eingriffsschwelle bzw. Benachrichtigungspflicht angepasst wurden.

## B. Änderung des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes (HVSG)

### I. Änderung des § 3 HVSG – Begriffsbestimmungen

Alt	Neu
<p><b>§ 3 HVSG – Begriffsbestimmungen</b>            (1) Die Begriffsbestimmungen des § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes finden Anwendung.</p>	<p><b>§ 3 HVSG – Begriffsbestimmungen</b>            (1) Die Begriffsbestimmungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 <b>bis</b> 4 sowie Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes finden Anwendung.</p>
	<p>(2) <b><sup>1</sup>Erheblich beobachtungsbedürftig sind Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder solche Bestrebungen, die allgemein, insbesondere nach Verhaltens- oder Wirkungsweise, geeignet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes erheblich zu beeinträchtigen.</b></p>
	<p><b><sup>2</sup>Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bestrebungen</b>  <b>1. zur Zielverfolgung</b>  <b>a) Gewalt anwenden, androhen, fördern oder befürworten,</b></p>

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Rusteberg, Informationsherrschaft durch Polizei und Geheimdienste – Zur Notwendigkeit eines neuen Trennungsgebots, in: Kulick/Goldhammer (Hrsg.), Der Terrorist als Feind? Personalisierung im Polizei- und Völkerrecht, 2020, S. 215 ff.; Poscher/Rusteberg, Ein Kooperationsverwaltungsrecht des Verfassungsschutzes? in: Dietrich/Gärditz/ Graulich (Hrsg.), Reform der Nachrichtendienste zwischen Vergesetzlichung und Internationalisierung, 2019, S. 145 ff.; Poscher/Rusteberg, Die Aufgabe des Verfassungsschutzes. Zur Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten, KJ 2014, S. 57 ff.; Rusteberg, Schutz der Verfassung durch nachrichtendienstliche Tätigkeit, JÖR 71 (2023), S. 1 ff., i.E.

	<p>b) zu Hass oder Willkürmaßen anstacheln oder</p> <p>c) andere Straftaten begehen oder darauf gerichtet sind,</p> <p>2. verdeckt vorgehen, insbesondere Ziele, Organisation, Finanzierung, Beteiligte, Zusammenarbeit oder Aktionen in wesentlichem Umfang verschleiern,</p> <p>3. erhebliche gesellschaftliche Bedeutung besitzen, insbesondere unter Berücksichtigung der Anzahl der Beteiligten, deren Mobilisierungsfähigkeit, der Finanzkraft sowie der Aktionsfähigkeit oder</p> <p>4. in erheblichem Umfang gesellschaftlichen Einfluss ausüben suchen, insbesondere durch</p> <p>a) Vertretung in Ämtern und Mandaten,</p> <p>b) wirkungsbreite Publikationen, Bündnisse, Unterstützerstrukturen,</p> <p>c) systematische Desinformationen in öffentlichen Prozessen politischer Willensbildung oder zur Verächtlichmachung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, auch durch systematische Verunglimpfung ihrer Institutionen und Repräsentanten, oder</p> <p>d) Herbeiführung einer Atmosphäre der Angst oder Bedrohung zur Förderung ihrer Zielverfolgung</p>
	(3) <sup>1</sup> Voraussetzung für die Einstufung gemäß Abs. 2 ist, dass hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Sachverhalte nach Abs. 2 Satz 1 vorliegen. 2Die Beobachtungsbedürftigkeit ist jährlich zu überprüfen.
<b>§ 4 Abs. 1 BVerfSchG a.F.</b>	<b>§ 4 Abs. 1 BVerfSchG n.F.</b>
(1) <sup>1</sup> [...] <sup>2</sup> Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. <sup>3</sup> Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. <sup>4</sup> Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.	(1) [...] <sup>2</sup> Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. <sup>3</sup> Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 können auch von Einzelpersonen ausgehen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln. [...] <del><sup>4</sup>Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.</del>

### 1. Änderung des § 3 Abs. 1 HVSG – Einzelpersonen

Die vorgesehene Gesetzesänderung übernimmt über die Anpassung des Verweiseses eine Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes, die mit dem Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts vom 5. Juli 2021 erfolgt ist.<sup>2</sup> Mit dieser Änderungen wurde der bisherige Grundgedanke aufgegeben, dass Bestrebungen iSd. § 3 Abs. 1 BVerfSchG grundsätzlich von Personenzusammenschlüssen ausgehen und Handlungen von Einzelpersonen nur ausnahmsweise als eine derartige Bestrebung zu qualifizieren sind, „wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer

<sup>2</sup> Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts vom 5. Juli 2021, BGBl. I 2021, 2274.

Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen“ (§ 4 Abs. 1 S. 4 BVerfSchG a.F.).

Darüber hinaus wird vorliegend in weiten Teilen auch die Begründung des Bundesgesetzgebers übernommen. Diese konnte allerdings schon bei ihrer erstmaligen Verwendung nicht überzeugen.<sup>3</sup>

Insbesondere sprechen auch die in Bezug genommenen Anschlägen von Halle und Hanau keineswegs für die Notwendigkeit einer derartigen Änderung.

Dies folgt schon daraus, dass in beiden Fällen die Verhaltensweise gerade auf die „Anwendung von Gewalt“ gerichtet waren, und somit auch bereits nach der früheren Rechtslage in den Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes fielen. Auch nach der früher geltenden Rechtslage ist es nach dem klaren Wortlaut von § 4 Abs. 1 S. 3 u. 4 BVerfSchG keineswegs so, dass die zu beobachtende Einzelperson etwaige Gewalthandlungen bereits begangen haben muss. Vielmehr reichen Anhaltspunkte aus, dass sie entsprechende Absichten verfolgt.

Die Änderung erweist sich damit in erster Linie als Ausdruck eines Bemühens, die Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) vom Ziel einer Strukturaufklärung weg, hin zu einer Zuständigkeit als besondere Gefahrenabwehrbehörde zu entwickeln. Einen entsprechenden Hinweis liefert auch die Bezugnahme der Begründung des Gesetzesentwurfs auf ein angebliches Schutzgut der „inneren Sicherheit“,<sup>4</sup> das als solches nicht jedoch existiert und für dessen Schutz das LfV erst recht keine allgemeine Kompetenz besitzt.

Damit vertiefen sich die notwendigen Zweifel an dem Eigenwert, der einer derartigen Behörde gegenüber den ebenfalls über umfassende Möglichkeiten der Informationsvorsorge verfügenden Polizeien zukommt. Zudem stellt eine solche Rolle des Verfassungsschutzes in letzter Konsequenz das Trennungsgebot in Frage. Ohne dieses verschwinden aber auch jegliche Argumente, warum die Anforderungen an die Eingriffsschwellen bei Überwachungsmaßnahmen der Nachrichtendienste nach dem G10 gegenüber Maßnahmen nach den Polizeigesetzen und der StPO abgesenkt werden sollten.<sup>5</sup>

Schließlich geht der Gesetzentwurf – wie schon zuvor der Bundesgesetzgeber – in nicht nachvollziehbarer Weise von der Existenz eines Entschließungsermessens des BfV nach § 4 Abs. 1 BVerfSchG aus.<sup>6</sup>

## **2. Einführung der § 3 Abs. 2 u. 3 HVSG n.F. – Erheblich beobachtungsbedürftig sind Tätigkeiten**

§ 3 Abs. 2 u. 3 HVSG n.F. dienen der Umsetzung der Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz gemacht hat. Sie nehmen die darin vom Gericht entwickelte neuartige Dogmatik auf, in der das eigenständige Eingriffsschwellen für das Rech

<sup>3</sup> Vgl. dazu Rusteberg, Stellungnahme zu BT-Drucksachen 19/24785, 19/24900, 19(4)844 D, S. 4 f.

<sup>4</sup> LT-Drs. 20/8129, S. 13; LT-Drs. 20/1021, S. 22.

<sup>5</sup> Hierzu zuletzt BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 153 ff.

<sup>6</sup> LT-Drs. 20/8129, S. 13; LT\_Drs. 20/10821, S. 22; BT-Drs. 19/24785, S. 17; dazu auch Bäcker, Stellungnahme zu BT-Drucksachen 19/24785, 19/24900, 19(4)844 A, S. 6.

des Verfassungsschutzes vorgegeben hat.<sup>7</sup> Dementsprechend gibt es gegen den im Gesetzentwurf verfolgten Regelungsansatz im Grundsatz nichts zu erinnern.

#### **a) Einführung des § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 lit. c) HVSG**

Fragen hinsichtlich seiner Verhältnismäßigkeit wirft allerdings die Variante des § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 lit. c) HVSG n.F. auf. Danach soll eine erheblich beobachtungsbedürftige Tätigkeiten bereits dann vorliegen, wenn die Bestrebungen zur Zielverfolgung „andere [als die in den Buchstaben a) und b) genannten] Straftaten begehen oder darauf gerichtet sind“.

Dahinter dürfte der Gedanke stehen, dass das Gericht den Umstand, dass es sich um eine sog. „legalistische Bewegung“ handelt, also eine „Bewegung, die nur mit legalen Mitteln arbeitet“ als Indiz wertet, das gegen eine gesteigerte Beobachtungsbedürftigkeit spricht.<sup>8</sup> Dabei bleibt jedoch nicht nur offen, was es bedeuten soll, dass die „Bestrebung Straftaten begeht“, da Straftatbestände stets nur von Einzelpersonen verwirklicht werden können. Es erscheint vor allem zu weitgehend, hieraus im Umkehrschluss zu folgern, dass jede Bestrebung, „die Straftaten begeht“ als eine Bestrebung zu qualifizieren ist, die eine gesteigerte Beobachtungsbedürftigkeit aufweist. So geht das Bundesverfassungsgericht positiv erst dann von einer gesteigerten Beobachtungsbedürftigkeit aus, wenn die Bestrebung „auf die Begehung besonders schwerer Straftaten gerichtet ist.“<sup>9</sup>

In der gegenwärtig vorgesehenen Fassung ließe sich eine gesteigerte Beobachtungsbedürftigkeit etwa schon durch Versammlungsdelikte belegen, die mit einer Höchststrafe von einem Jahr bedroht sind, oder auch durch Fälle leichter Sachbeschädigung, im Extremfall etwa dem Kleben von Aufklebern, soweit diese von Mitgliedern der Bestrebung begangen werden und mit den Zielen der Bestrebung in Einklang stehen.

Die hierdurch innerhalb der Angemessenheit entstehende Unwucht wird zudem bereits in der Systematik des § 3 Abs. 2 Nr. 1 HVSG n.F. selbst deutlich, wenn dieser zunächst auf die Anwendung von Gewalt bzw. auf das Anstacheln von Hass- oder Willkürmaßnahmen abstellt, um dann im nächsten Schritt jedwedes Delikt jedweder Schwere ausreichen lassen zu wollen.

Die Bedenken wiegen umso schwerer als die in § 3 Abs. 2 S. 2 HVSG n.F. vorgesehenen Varianten nicht als Regelbeispiele, sondern als unwiderlegliche Vermutungen ausgestaltet sind.

#### **b) Einführung des § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 lit. c) HVSG**

Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich ihrer Verfassungskonformität wirft auch die Variante des § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 HVSG auf, wonach eine erheblich beobachtungsbedürftige Tätigkeiten dann vorliegen soll, wenn die Bestrebungen in erheblichem Umfang gesellschaftlichen Einfluss auszuüben suchen, insbesondere durch systematische Desinformationen in öffentlichen Prozessen politischer

<sup>7</sup> BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 181 ff.

<sup>8</sup> BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 197

<sup>9</sup> BVerfG, aaO.

Willensbildung. Insoweit übernimmt der Gesetzentwurf zwar tatsächlich ein Kriterium, auf das das Bundesverfassungsgericht in vergleichbarer Form verwiesen hat.<sup>10</sup> Dennoch stellt sich dieses Kriterium als problematisch dar, als hier eine – den in Art. 5 GG normierten Kommunikationsgrundrechten zuwiderlaufende – zunehmende Tendenz zum Ausdruck kommt, staatlicherseits lenkend in den demokratischen Meinungsprozess einzugreifen. Soweit dies gerade Teil der Aufgabe der Institution Verfassungsschutz als Ausdruck einer wehrhaften Demokratie ist, bezieht sich dies grundsätzlich zunächst einmal nur auf die in der Verfassung verankerten Werte, nicht jedoch auf die Feststellung von Tatsachen. Dementsprechend ist hier einschränkend zu fordern, dass entsprechende Desinformationen bereits anderweitig, insbesondere durch den Straftatbestand der Volksverhetzung nach § 130 StGB, rechtlich als solche markiert sind.

### c) Einführung des § 3 Abs. 3 S. 1 HVSG

§ 3 Abs. 3 S. 1 HVSG n.F. legt fest, dass die Voraussetzungen „für die Einstufung gemäß Abs. 2“ erfordern, „dass hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Sachverhalte nach Abs. 2 Satz 1 vorliegen.“

Gegen diese Voraussetzung ist als solche nichts zu erinnern. Allerdings bleibt unverständlich, warum diese Forderung nicht auch für die in Satz 2 normierten Varianten gelten soll.

## II. Einführung des § 5 Abs. 3 HVSG – Maßnahmen gegenüber Dritten

Neu
<p><b>§ 5 HVSG – Informationserhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln</b></p> <p>(3) <sup>1</sup>Nachrichtendienstliche Mittel dürfen auch angewendet werden, wenn Dritte hierdurch unvermeidbar betroffen werden.</p> <p><sup>2</sup>Sofern dieses Gesetz keine strengeren Anforderungen vorsieht, dürfen Personen, die nicht selbst an einer Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 beteiligt sind (Unbeteiligte), nur in eine Überwachungsmaßnahme einbezogen werden, wenn die Überwachung gerade dieser Personen zur Aufklärung einer Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 im Einzelfall geboten ist.</p> <p><sup>3</sup>Eine Überwachung Unbeteiligter ist dabei so zu begrenzen, dass deren Grundrechtsbeeinträchtigungen in angemessenem Verhältnis zu dem im Einzelfall erwartbaren Aufklärungsbeitrag stehen.</p>

Auch § 5 Abs. 3 HVSG n.F. dient der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Dementsprechend erscheint auch diese Regelung im Grundsatz als verfassungsrechtlich unproblematisch.

Wenig gelungen erscheint allerdings die in Satz 2 verwendete Formulierung, wonach Personen, die nicht selbst an einer Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 beteiligt sind (Unbeteiligte), nur in eine Überwachungsmaßnahme einbezogen werden, wenn die Überwachung gerade dieser Personen zur Aufklärung einer Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 im Einzelfall geboten ist. Denn in der Sache geht es nicht darum, dass der Unbeteiligte in die gegen einen anderen gerichtete Maßnahmen

<sup>10</sup> BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn.197.

einbezogen wird. Dieser Fall wird gerade durch Satz 1 geregelt. Vielmehr geht es darum, dass sich die Maßnahme direkt gegen den Unbeteiligten richtet. Dies sollte entsprechend kenntlich gemacht werden.

### III. Einführung des § 5a HSVG – Gerichtliche Vorabkontrolle

Neu
<p><b>§ 5a Gerichtliche Kontrolle</b></p> <p>(1) Wird der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel durch dieses Gesetz unter den Vorbehalt richterlicher Anordnung gestellt, liegt die Zuständigkeit für die richterlichen Entscheidungen beim Amtsgericht am Sitz des Landesamts; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), bezeichnete Gericht.</p>
<p>(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51), entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Anhörung oder Unterrichtung der Betroffenen durch das Gericht unterbleibt. Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. [...]</p>

§ 5a HVSG dient der Umsetzung der von Seiten des Bundesverfassungsgerichts für intensive Überwachungsmaßnahmen geforderten unabhängigen Vorabkontrolle. Dabei hat sich der Gesetzentwurf dafür entschieden, diese Kontrolle den ordentlichen Gerichten zuzuweisen.

Eine solche Möglichkeit landesrechtlicher Sonderzuweisungen an die ordentliche Gerichtsbarkeit geht zwar nicht eindeutig aus Gesetz hervor, vgl. § 13 GVG. Es ist aber gleichwohl anerkannt, dass insoweit keine abschließende bundesrechtliche Zuweisungsregelung besteht, die einer landesrechtlichen Regelung nach Art. 72 Abs. 1 GG entgegenstünde.

Bei der Überweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit hat sich der Entwurf daran orientiert, dass bereits jetzt die Zuständigkeit für die Anordnung der Wohnraumüberwachung nach § 8 Abs. 8 HVSG bzw. § 9 Abs. 2 BVerfSchG den Amtsgerichten übertragen ist.<sup>11</sup>

Inwieweit sich diese Übertragung in der Praxis bewährt hat oder ob von ihr – angesichts der hohen Voraussetzungen zur Vornahme derartiger Maßnahmen durch den Verfassungsschutz – bislang überhaupt schon einmal Gebrauch gemacht wurde, kann von dieser Seite nicht beurteilt werden.

Entsprechendes gilt auch für die Regelung des Verfahrens. § 5a Abs. 2 HVSG n.F. sieht hier eine entsprechende Anwendbarkeit des FamFG vor. Dies erscheint zumindest insofern als wenig sinnvoll, als das Verfahren nach den §§ 23 ff. FamFG kontradiktorisch ausgestaltet ist, so dass zusätzlich ausgeschlossen werden muss, dass eine Anhörung oder Unterrichtung der Betroffenen durch das Gericht unterbleibt. Zugleich erscheint es keineswegs zwingend, dass hierdurch der Geheimhaltungsbedürftigkeit entsprechender Verfahren tatsächlich schon ausreichend Rechnung getragen wird. Schließlich nimmt § 5a Abs. 3 bis 5 HVSG n.F. ohnehin eine vergleichsweise ausführliche Regelung einzelner Verfahrenselemente vor.

<sup>11</sup> LT-Drs. 20/10821, S. 25.



Zu bedenken ist insofern auch, dass die Vorabkontrolle außerhalb des Schutzbereichs des Art. 13 GG nicht zwingend durch die Gerichte erfolgen muss. So nennt das Bundesverfassungsgericht dabei ausdrücklich zugelassen hat, die Kontrolle durch eine andere als eine gerichtliche Stelle beispielhaft die Möglichkeit einer Kontrolle durch die G10-Kommission.

#### IV. Änderung des § 7 Abs. 1 HVSG – Wohnraumüberwachung

Alt	Neu
<b>§ 7 HVSG – Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung</b>	<b>§ 7 HVSG – Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung</b>
<p>(1) Das Landesamt darf bei der Erhebung personenbezogener Daten in einer Wohnung verdeckt technische Mittel einsetzen, um das nichtöffentlich gesprochene Wort abzuhören und aufzuzeichnen sowie Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen herzustellen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen für eine konkretisierte dringende Gefahr für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,</li> <li>2. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder</li> <li>3. solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt.</li> </ol>	<p><b>(1) Das Landesamt darf bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine dringende Gefahr für</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,</li> <li>2. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder</li> <li>3. solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt,</li> </ol> <p><b>zu deren Abwehr in einer Wohnung verdeckt technische Mittel einsetzen, um das nichtöffentlich gesprochene Wort abzuhören und aufzuzeichnen sowie Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen herzustellen.</b></p>

Der Gesetzentwurf übernimmt für die Neuregelung die Formulierung des Art. 9 Abs. 1 BayVSG, wonach die Wohnraumüberwachung „Anhaltspunkte für eine dringende Gefahr“ voraussetzt. Seitens Art. 13 Abs. 4 GG vorausgesetzt und seitens des Entwurfs wohl auch gemeint ist jedoch das *Vorliegen* einer dringenden Gefahr für die genannten Rechtsgüter. Da das Tatbestandsmerkmal der Gefahr nach überkommener Dogmatik eine Prognose beinhaltet stellt, das Abstellen auf bloße „Anhaltspunkte“ strenggenommen eine weitergehende, so nicht verfassungskonforme Absenkung der Eingriffsschwelle dar.

Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht bzgl. der bayerischen Regelung auch ausgeführt, dass die Formulierung, wonach „tatsächliche Anhaltspunkte“ für die dringende Gefahr vorliegen müssen, nur verfassungsgemäß sei, „wenn dies nicht als Einschränkung der Anforderungen daran verstanden wird, wie konkret die Gefahr bereits sein muss“.<sup>12</sup>

Insofern erscheint es angebracht, bei der vorliegenden Neuregelung von vornherein eine verfassungskonforme Formulierung der Eingriffsschwelle vorzunehmen.

<sup>12</sup> BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 298.

## V. Änderung des § 12 HVSG – Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Alt	Neu
<p><b>§ 12 HVSG – Verdeckte Mitarbeiterinnen und Verdeckte Mitarbeiter</b></p> <p>(1) Das Landesamt darf eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiterinnen und Verdeckte Mitarbeiter) einsetzen.</p>	<p><b>§ 12 HVSG – Verdeckte Mitarbeiterinnen und Verdeckte Mitarbeiter</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Das Landesamt darf eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiterinnen und Verdeckte Mitarbeiter) einsetzen, wenn dies zur Aufklärung einer bestimmten nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit im Einzelfall geboten ist. <sup>2</sup>Der Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Verdeckter Mitarbeiter für eine Dauer von länger als sechs Monaten ist nur zulässig, wenn dieser zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 unerlässlich ist.</p>
	<p>(4) <sup>1</sup>Bei der Planung von Einsatzumständen sollen nach Möglichkeit Situationen vermieden werden, bei denen regelmäßig Erkenntnisse gewonnen werden würden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder</li> <li>2. bei einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt, einem Kammerrechtsbeistand, einer der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung genannten Person oder einer diesen nach § 53a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung gleichstehenden Person, über die der Berufsgeheimnisträger das Zeugnis verweigern dürfte. [...]</li> </ol>

### 1. Änderung des § 12 Abs. 1 HVSG – Eingriffsschwelle

§ 12 Abs. 1 HVSG unterscheidet zwischen dem in Satz 1 normierten Grundtatbestand und den in Satz 2 vorgesehenen qualifizierten Anforderungen des Einsatzes zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2 HVSG n.F., die voraussetzen, dass der Einsatz eine Dauer von sechs Monaten überschreitet.

Erneut lehnt sich der Gesetzentwurf damit an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an. Nach der Wertung des Gerichts wiege der Grundrechtseingriff bei längerer Dauer immer schwerer und seine verfassungsrechtliche Rechtfertigung setze daher einen umso höheren Beobachtungsbedarf und Aufklärungsgewinn voraus.<sup>13</sup>

Dabei übersieht der Entwurf allerdings, dass die Dauer der Maßnahme nur eines der vom Bundesverfassungsgericht herangezogenen Kriterien ist. Daneben stellt das Gericht auf die Tiefe der entstehenden Vertrauensbeziehungen sowie den Umfang der erlangten privaten Informationen ab.<sup>14</sup> Beide Faktoren werden durch die Dauer des verdeckten Einsatzes zwar beeinflusst, aber nicht

<sup>13</sup> LT-Drs. 20/10821, S. 34 unter Verweis auf BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 343.

<sup>14</sup> BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 343.

vollständig determiniert. Sie sollten deshalb in den Voraussetzungen des Satz 2 eigenständige Berücksichtigung finden.

Zudem erscheint die Grenze von sechs Monaten für das Eingreifen des Erfordernisses des erhöhten Beobachtungsbedarfs als zu lang, da auch in weit kürzeren Zeiträumen das Entstehen eines Vertrauensverhältnisses mit entsprechender Eingriffstiefe möglich ist. Soweit die Begründung zu deren Rechtfertigung auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgericht zur übergangsweisen Anwendung des BayVSG Bezug nimmt,<sup>15</sup> übersieht sie, dass diese sich auf eine gänzlich anders gelagerte Frage beziehen.

## 2. Einführung des § 12 Abs. 4 HVSG – Kernbereichsschutz

In Umsetzung der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben bemüht sich der Gesetzentwurf insgesamt um eine Stärkung des Kernbereichsschutzes. Auch wenn dies insgesamt zu begrüßen ist, stellt sich die konkrete Formulierung des § 12 Abs. 4 HVSG n.F. allerdings als zu schwach dar. Hiernach *sollen* bei der Planung von Einsatzumständen Situationen, bei denen regelmäßig Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltungen oder bei besonders geschützten Rechtsbeiständen gewonnen werden würden, „nach Möglichkeit vermieden werden“.

Dabei übernimmt der Entwurf zwar eine Formulierung des Bundesverfassungsgerichts.<sup>16</sup> Er reißt diese aber aus dem dazugehörigen Kontext. So stellt das Gericht im unmittelbaren Zusammenhang klar, dass es geboten ist, so zu agieren, dass es nicht zu kernbereichsrelevante Situationen kommt und keine kernbereichsrelevanten Informationen erfasst werden, soweit sich im Laufe des Einsatzes vermeiden lässt, und dass ein Einsatz desto eher von vornherein zu unterbleiben hat, je mehr er „insgesamt von einer Nähe zum Kernbereich privater Lebensgestaltung geprägt ist“.

Hieraus wird deutlich, dass – jedenfalls auf der Ebene der Einsatzplanung – kernbereichsrelevante Situationen grundsätzlich zu vermeiden sind. Die vom Entwurf demgegenüber verwendete doppelte Abschwächung „möglichst“ und „sollen“ bringt dies nicht ausreichend zum Ausdruck.

## VI. Änderung des § 16 HVSG - Speicherung, Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung

### 1. Änderung des § 16 Abs. 7 S. 1 HVSG – Frist für Prüfpflichten

Alt	Neu
<b>§ 16 – Speicherung, Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung</b>	<b>§ 16 – Speicherung, Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung</b>
(7) <sup>1</sup> Das Landesamt prüft bei der Einzelfallbearbeitung und im Übrigen nach von ihm festgesetzten angemessenen Fristen, spätestens jedoch nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zur Aufgabenerfüllung noch erforderlich sind.	(7) <sup>1</sup> Das Landesamt prüft bei der Einzelfallbearbeitung und im Übrigen nach von ihm festgesetzten angemessenen Fristen, spätestens jedoch nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zur Aufgabenerfüllung noch erforderlich sind;

<sup>15</sup> LT-Drs. 20/10821, S. 34 unter Verweis auf BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 406.

<sup>16</sup> BVerfG, Beschl. v. 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21 –, Rn. 111.

	wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person eine der in § 3 Abs. 1 und 1a des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat, erfolgt die Prüfung in der Regel erst nach zehn Jahren.
--	--

Der Entwurf sieht vor, die in § 10 Abs. 7 S. 1 HSVG vorgesehene Frist für die Überprüfung gespeicherter Daten auf das Weiterbestehen ihrer Erforderlichkeit von fünf auf zehn Jahre zu verlängern, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person eine der in § 3 Abs. 1 und 1a des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat.

Die Notwendigkeit einer entsprechenden Änderung lässt sich der Entwurfsbegründung nicht entnehmen. Dieser ist zwar zuzustimmen, dass in Einzelfällen eine längere Aufbewahrungszeit der Informationen gerechtfertigt sein mag. Insofern ist aber zu beachten, dass § 10 Abs. 7 S. 1 HSVG keineswegs eine Pflicht zur Löschung der Daten vorsieht, sondern lediglich eine Pflicht zur Überprüfung der weiteren Notwendigkeit der Speicherung. Insofern scheint es schon aus Gründen der Erforderlichkeit sinnvoll, an der Prüfpflicht nach fünf Jahren festzuhalten.

Darüber hinaus erscheint es auch wenig überzeugend, bloße Anhaltspunkte dafür, dass eine Person einmal eine entsprechende Straftaten geplant haben *könnte*, als ausreichende Grundlage für eine zehnjährige Mindestspeicherungsdauer anzusehen.

Schließlich ist die gewählte Regelungstechnik zu kritisieren, bei der ein weiteres Mal auf die Voraussetzungen eines Bundesgesetzes verwiesen wird. Insofern wird auch nicht deutlich, ob es sich um eine dynamische oder eine statische Verweisung handeln soll. Auch hier dürfte nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot vorliegen.

## 2. Einführung des § 16 Abs. 10 S. 3 HSVG – Elektronische Aktenführung

Alt	Neu
<b>§ 16 – Speicherung, Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung</b>	<b>§ 16 – Speicherung, Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung</b>
	<p>(10) <sup>1</sup>Akten oder Auszüge aus Akten dürfen auch in elektronischer Form geführt werden.</p> <p><sup>2</sup>Insoweit kommen die Regelungen zu personenbezogenen Daten in Akten zur Anwendung.</p> <p><sup>3</sup>Eine Abfrage personenbezogener Daten mittels automatisierter Verarbeitung ist insoweit nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorliegen.</p> <p><sup>4</sup>Der automatisierte Abgleich dieser personenbezogenen Daten ist nur beschränkt auf Akten eng umgrenzter Anwendungsgebiete zulässig.</p> <p><sup>5</sup>Bei jeder Abfrage sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren.</p>

	<p><sup>6</sup>Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden.</p> <p><sup>7</sup>Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das der Protokollierung folgt, zu löschen.</p>
--	---

Der neu einzufügende § 16 Abs. 10 HSVG soll die elektronische Aktenführung durch das LfV regeln.

Nach Satz 3 soll dabei eine Abfrage personenbezogener Daten mittels automatisierter Verarbeitung nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 zulässig sein. Damit werde gewährleistet, dass die Voraussetzungen für Dateien nicht durch die Nutzung elektronischer Akten ausgehebelt werde. Seien nämlich – beispielsweise durch das Einscannen von Papierdokumenten – Daten über Personen mitgespeichert worden, deren Kenntnis nur zum Verständnis des Kontexts eines Sachverhalts erforderlich sind, bleibe eine datenschutzrechtlich relevante automatisierte Abfrage dieser Personen unzulässig.<sup>17</sup>

Dieser Zweck kann durch die vorgeschlagene Regelung des § 16 Abs. 10 S. 3 HSVG allerdings nicht erreicht werden. Denn § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 HSVG erlauben dem LfV zur Erfüllung seiner Aufgaben das Speichern, verändern und Nutzen personenbezogene Daten in Dateien, bereits dann, wenn (1.) tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 vorliegen, oder (2.) dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 erforderlich ist. Zumindest die Variante der Nr. 2 schließt es damit keineswegs aus, auch eine Abfrage in Bezug auf Mitbetroffene vorzunehmen, soweit dies als erforderlich für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 angesehen wird, etwa weil man sich die Offenlegung weiterer Zusammenhänge erhofft.

Soweit Satz 4 als weitere Sicherung vorsieht, dass der automatisierte Abgleich dieser personenbezogenen Daten nur beschränkt auf Akten eng umgrenzter Anwendungsgebiete zulässig sei, ist die Regelung zu unbestimmt, um eine nachhaltige Wirkung zu erzeugen.

Angesichts der auch von der Entwurfsbegründung betonten Risiken und des Umstands, dass die hiergegen vorgesehenen Schutzvorkehrungen nur unzureichend sind, erscheint es vorzugswürdig, eine Abfrage personenbezogener Daten mittels automatisierte Verarbeitung in Bezug auf die elektronischen Akten sowohl rechtlich als auch technisch vollständig auszuschließen.

## VII. §§ 19a bis 21 HVSG - Informationsübermittlung durch das Landesamt

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz den in seiner Entscheidung zur Auslands-Auslands-Fernmeldeaufklärung durch den BND entwickelten Ansatz übernommen, die Lockerung der Anforderungen bei der Erhebung der Informationen durch erhöhte Anforderungen bei der Übermittlung zu kompensieren.<sup>18</sup> Das „informationelle

<sup>17</sup> LT-Drs. 20/8129, S. 15 f.

<sup>18</sup> BVerfG Urt. v. 19.5.2020 – 1 BvR 2835/17 – Rn. 211 ff.

Trennungsprinzip“ verliere seinen „schützenden Effekt“, wenn die aus der Überwachung gewonnenen Informationen ohne Weiteres an andere Behörden mit operativen Anschlussbefugnissen übermittelt werden dürften. Ohne diese zweite Hürde müssten die Überwachungsbefugnisse des Verfassungsschutzes denselben Eingriffsvoraussetzungen unterworfen werden wie die Überwachungsbefugnisse von Polizeibehörden.<sup>19</sup>

Um dies zu verhindern, müsse die Übermittlung der erlangten Informationen an Behörden mit operativen Anschlussbefugnissen dem Kriterium der hypothetischen Neuerhebung genügen. Die Anforderungen an das mit der Übermittlung zu schützende Rechtsgut und an die sogenannte Übermittlungsschwelle müssten mit den Anforderungen vergleichbar seien, die an eine erneute Erhebung der übermittelten Daten durch die empfangende Behörde zu stellen wären. Dies bewahre die Betroffenen vor einer Umgehung grundrechtsschützender Eingriffsvoraussetzungen.<sup>20</sup> Bei der Übermittlung nachrichtendienstlich ersterhobener personenbezogener Daten zur Gefahrenabwehr setze dies voraus, dass für ein besonders gewichtiges Rechtsgut wenigstens eine konkretisierte Gefahr bestehe.<sup>21</sup> Für Maßnahmen, die der Strafverfolgung dienen, komme es auf das Gewicht der Straftaten an. Eine Übermittlung von Daten, die eine Verfassungsschutzbehörde erhoben hat, kommt nur zum Schutz eines herausragenden öffentlichen Interesses und daher nur zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten in Betracht.<sup>22</sup> Erst dies bewahre die Betroffenen vor einer Umgehung grundrechtsschützender Eingriffsvoraussetzungen.<sup>23</sup>

Der Umsetzung dieser seitens der Bundesverfassungsgerichts formulierten Anforderungen dienen die §§ 19a bis 21 HVSG. Sie erweisen sich insofern auch ganz überwiegend als verfassungskonform.

Dabei ist zunächst unschädlich, dass der Entwurf eine äußerst enge Definition des Begriffs der „operativen Maßnahmen“ zu Grunde legt, die auch in ihrer Herleitung nicht überzeugen kann. Hiernach seien die operativen Maßnahmen neben ihrem Zwangscharakter durch das Merkmal der Unmittelbarkeit gekennzeichnet. Denn Maßnahmen, die – wie es bei polizeilichen Maßnahmen typischerweise der Fall ist – unmittelbar mit Zwang durchgesetzt werden, führten zu einer Beschränkung des von Artikel 19 Absatz 4 GG garantierten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz, da sich die unmittelbare Belastung durch einen schwerwiegenden Hoheitsakt auf eine Zeitspanne beschränkt, in der die Entscheidung eines Gerichts kaum zu erlangen sei.<sup>24</sup>

Dabei mag der Aspekt der Unmittelbarkeit zwar *einen* möglichen Gesichtspunkt darstellen, um die vom Bundesverfassungsgericht sogenannten „operativen Maßnahmen“ weiter zu konkretisieren. In dieser Absolutheit kann er aber nicht überzeugen und findet überdies auch keine Stütze in der Rechtsprechung

---

<sup>19</sup> BVerfG Urt. v. 26.4.2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 171 f.

<sup>20</sup> BVerfG Urt. v. 26.4.2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 173.

<sup>21</sup> BVerfG Urt. v. 26.4.2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 235 ff.

<sup>22</sup> BVerfG Urt. v. 26.4.2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 251.

<sup>23</sup> BVerfG Urt. v. 26.4.2022 – 1 BvR 1619/17 – Rn. 173.

<sup>24</sup> LT-Drs. 20/10821, S. 39.

des Bundesverfassungsgerichts. Tatsächlich hat das Gericht weitgehend offengelassen, was genau unter operativen Maßnahmen zu verstehen sei.

Dass es bei diesen nicht nur um das Merkmal der Unmittelbarkeit gehen kann, so dass die erhöhten Übermittlungsanforderungen stets entfallen, wenn der jeweiligen Maßnahme ein reguläres Verwaltungsverfahren vorgeschaltet wird, wird allerdings schon daran deutlich, dass die erhöhten Anforderungen auch im Bereich des Strafrechts gelten. Insgesamt stellt das Gericht in ständiger Rechtsprechung zudem gerade auch auf die möglichen Nachteile ab, die durch eine falsch positive Bewertung – die bei Vorfeldinformationen als besonders wahrscheinlich angesehen wird – entstehen können. Insofern können ordnungsrechtliche Maßnahmen, die über entsprechende Eingriffstiefe verfügen – insbesondere trifft dies auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu – nicht einfach aus dem Begriff der operativen Maßnahmen ausgeklammert werden.

Diese Fehldeutung der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben ist jedoch insofern unschädlich, als die vorgeschlagenen Regelungen im Ergebnis dennoch weitgehend den Anforderungen entsprechen.

So ist der Entwurfsbegründung darin zuzustimmen, dass es nicht sinnvoll ist, die Übermittlung vom Vorliegen einer konkretisierten Gefahr abhängig zu machen, soweit diese gerade Maßnahmen ermöglichen soll, die ihrerseits auf einen Schutz der Verfassung abzielen.<sup>25</sup> Dies gilt etwa für das Mittel des Vereinsverbots oder der Prüfung der Verfassungstreue von Beamtinnen und Beamten, wie dies auch § 20b Abs. 3; § 20c HVSG n.F. entsprechend vorsehen. Entsprechendes gilt für den in § 20b Abs. 1 HVSG verfolgten Ansatz, eine Übermittlung bei Maßnahmen zuzulassen, bei denen eine Mitwirkung des Landesamtes im Verfahren gesetzlich vorgesehen ist.

Dies gilt allerdings nicht für die generalklauselartige Regelung des § 20b Abs. 2 HVSG n.F., wonach das Landesamt von sich aus mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobene personenbezogene Daten an sonstige inländische öffentliche Stellen zum Schutz eines der in § 20 genannten Rechtsgüter übermitteln darf, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist. Die im Übrigen ausdifferenzierte Regelung wird hierdurch vielmehr weitestgehend zu Nichte gemacht. So ließe sich nach dieser Regelung etwa die Übermittlung eines mittels Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel festgestellten Drogenkonsums an die Straßenverkehrsbehörde rechtfertigen, da die u.a. zum Schutz der in § 20 Nr. 3 HVSG n.F. genannten Rechtsgüter tätig wird. Dies widerspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot, die weitergehenden Erhebungsbefugnisse auf der Ebene der Übermittlung zu kompensieren. Die Generalklausel des § 20b Abs. 2 HVSG n.F. ist demnach in dieser Form verfassungswidrig.

### VIII. Änderung des § 26 Abs. 1 HSVG – Auskunft

Alt	Neu
<b>§ 26 HVSG – Auskunft</b>	<b>§ 26 HVSG – Auskunft</b>

<sup>25</sup> Vgl. insoweit auch Gärditz, GSZ 2022, 161 (165).

<p>(1) Das Landesamt erteilt der betroffenen Person über zu ihrer oder seiner Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft, soweit die betroffene Person hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt. Legt die betroffene Person nach Aufforderung ein besonderes Interesse nicht dar, entscheidet das Landesamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Auskunft erstreckt sich nicht auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen und</li> <li>2. Daten, die nicht strukturiert in automatisierten Dateien gespeichert sind, es sei denn, die betroffene Person macht Angaben, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand steht nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person dargelegten Auskunftsinteresse.</li> </ol> <p>Das Landesamt bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>	<p>(1) Das Landesamt erteilt der betroffenen Person über zu ihrer oder seiner Person gespeicherte Daten auf Antrag unentgeltlich Auskunft, soweit die betroffene Person hierzu <del>auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und</del> ein besonderes Interesse an einer Auskunft darlegt. Legt die betroffene Person nach Aufforderung ein besonderes Interesse nicht dar, entscheidet das Landesamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Auskunft erstreckt sich nicht auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen und</li> <li>2. Daten, die nicht strukturiert in automatisierten Dateien gespeichert sind, es sei denn, die betroffene Person macht Angaben, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand steht nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person dargelegten Auskunftsinteresse.</li> </ol> <p>Das Landesamt bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>
--	---

Die Vereinfachung des Auskunftersuchens nach § 26 Abs. 1 HSVG ist aus grundrechtlicher Perspektive grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings kann dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass die weiteren Voraussetzungen einer Auskunft und der tatsächliche Umfang einer Auskunftspflicht immer noch so eng gefasst sind, dass der Regelung in Hinblick auf den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG keine nennenswerte Bedeutung beizumessen ist.



## **C. Zusammenfassung**

### **I. § 3 HVSG – Begriffsbestimmungen**

Die Gleichsetzung von Personenzusammenschlüssen und Einzelpersonen in Hinblick auf den Begriff der Bestrebungen kann nicht durch den Verweis auf die zurückliegenden Verbrechen von Halle und Hanau gerechtfertigt werden. Sie widerspricht zudem der primären Aufgabe des LfV zur Strukturaufklärung.

Die Variante des § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 lit. c) HVSG, wonach eine gesteigerte Beobachtungsbedürftigkeit schon immer dann bestehen soll, wenn die Bestrebungen zur Zielverfolgung andere Straftaten begehen oder darauf gerichtet sind, ist zu weitgehend und insoweit unangemessen. Es bedarf stattdessen einer Differenzierung in Hinblick auf Schwere und Umfang der Straftaten.

Die Variante des § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 HVSG sollte auf Fälle beschränkt werden, in denen entsprechende Desinformationen bereits anderweitig, insbesondere durch den Straftatbestand der Volksverhetzung nach § 130 StGB, rechtlich als solche markiert sind.

Die Anwendbarkeit des § 3 Abs. 3 S. 1 HVSG n.F., wonach die Voraussetzungen „für die Einstufung gemäß Abs. 2“ erfordern, „dass hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Sachverhalte nach Abs. 2 Satz 1 vorliegen“, sollte auf Satz 2 ausgedehnt werden.

### **II. § 7 Abs. 1 HVSG – Wohnraumüberwachung**

Die Wohnraumüberwachung ist entsprechend der Vorgaben des Art. 13 Abs. 4 GG von dem Vorliegen einer dringenden Gefahr abhängig zu machen.

### **III. § 12 HVSG – Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

§ 12 Abs. 1 S. 2 HVSG stellt in seinen Anwendungsvoraussetzungen einseitig auf die Dauer der Maßnahme ab. Stattdessen sind auch weitere, die Eingriffsintensität erhöhende Faktoren einzubeziehen. Zudem erscheint die Frist von sechs Monaten, ab der die gesteigerten Anforderungen des Satz 2 erst greifen sollen, zu lang.

§ 12 Abs. 4 HVSG stellt in seiner gegenwärtigen Formulierung, wonach kernbereichsrelevante Situationen lediglich „nach Möglichkeit vermieden werden sollen“, dem Kernbereichsschutz in der Phase der Einsatzplanung nicht ausreichend Rechnung.

### **IV. § 16 Abs. 7 S. 1 HVSG – Frist für Prüfpflichten**

Die für die vorgesehene Verlängerung der Fristen für etwaige Prüfpflichten kann nicht überzeugen. Sie übersieht, dass bei einer derartigen Prüfung gerade auch auf die Notwendigkeit einer weiteren Speicherung entschieden werden kann.

**V. § 16 Abs. 10 S. 3 HSVG – Elektronische Aktenführung**

§ 16 Abs. 10 S. 3 u. 4 HSVG stellen keine ausreichende Begrenzung der Möglichkeiten dar, den Volltext elektronischer Akten zu durchsuchen. Eine Abfrage personenbezogener Daten mittels automatisierter Verarbeitung in Bezug auf die elektronischen Akten sollte owohl rechtlich als auch technisch vollständig ausgeschlossen werden.

**VI. § 20b Abs. 2 HVSG – Informationsübermittlung an sonstige inländische öffentliche Stellen**

Die generalklauselartige Formulierung des § 20 Abs. 2 HVSG zur Informationsübermittlung an sonstige inländische öffentliche Stellen konterkariert das im Übrigen differenzierte Regelungssystem der §§ 19a bis 21 HVSG und widerspricht so dem verfassungsrechtlichen Gebot, die weitergehenden Erhebungsbefugnisse auf der Ebene der Übermittlung zu kompensieren.

**VII. § 26 Abs. 1 HSVG – Auskunft**

Die Vereinfachung des Auskunftersuchens nach § 26 Abs. 1 HSVG ist aus grundrechtlicher Perspektive grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings kann dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass die weiteren Voraussetzungen einer Auskunft und der tatsächliche Umfang einer Auskunftspflicht immer noch so eng gefasst sind, dass der Regelung in Hinblick auf den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG keine nennenswerte Bedeutung beizumessen ist.